



FOREIGN TRADE

Ausgabe 2/2014

AUF WOLKE 7

Außenwirtschaft & Cloud

10 YEARS AFTER

Aufbewahrung von Zoll-



**Kennen Sie
schon das neue
Fachmagazin
für die Außen-
wirtschaft?**

LE ZOLLWERT
fen!

Auszug der FOREIGN TRADE 2/2014!

Die komplette Ausgabe bestellen Sie ganz einfach
unter www.mendel-verlag.de/foreigntrade

Schreckgespenst Zollprüfung

Zwischen Hoffen und Bangen



Zollprüfung angekündigt! Und jetzt?

Betriebsprüfungen aus Sicht eines
Zollberaters für den Mittelstand

Frank Grosskopf

Mittelständische Unternehmen sind der Motor der deutschen Wirtschaft. Viele haben eine beachtliche wirtschaftliche und personelle Größe erreicht, sind internationale Marktführer in ihren Bereichen und begründen ihren Erfolg auch auf die Teilnahme am globalen Welthandel. Trotz dieser rasanten Entwicklungen im internationalen Wettbewerb sehen wir als „neutrale Beobachter“ jedoch einen entscheidenden Unterschied zu den Großunternehmen/Konzernen: Die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt schneller als die organisatorische, sprich in der Mehrzahl aller mittelständischen Unternehmen mangelt es am organisatorischen Unterbau dieses Wachstums, sowohl in personeller und struktureller Sicht als auch in der Schaffung von fachlichem Know-how, um sich den gewachsenen Herausforderungen des internationalen Außenhandels fachlich kompetent stellen zu können. Aufgrund der zunehmend häufigeren Betriebsprüfungen ist im Mittelstand der erhöhte Bedarf auch an externem (Zoll-)Know-how bewusst, zumindest in Krisen- und Stresssituationen, zu denen eine Betriebsprüfung aufgrund der zusätzlichen Belastung zum Berufsalltag gehört.

DIE AUSGANGS- SITUATION

Anruf 1: „Wir haben eine Prüfungsanordnung vom Zoll erhalten und niemand weiß so recht, was wir jetzt genau tun sollen. Können Sie uns weiterhelfen?“

Anruf 2: „Wir befinden uns in einer laufenden Zollprüfung, der Prüfer beanstandet Dinge, bei denen uns die Tragweite der Auswirkungen nicht bewusst ist und die unserer Meinung auch nicht korrekt sind. Können Sie uns weiterhelfen?“

Anruf 3: „Wir haben einen Steuerbescheid nach einer Zollprüfung erhalten, gleichzeitig die Einleitung eines Bußgeldverfahrens mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Können Sie uns weiterhelfen?“

So oder so ähnlich werden Zollberater zu einem „Notfalleinsatz“ gerufen. Während Anruf 1 aus Beratersicht noch alle Optionen für angemessenes Handeln offen lässt, bieten sich dem Berater bei Anruf 2 bereits Fakten, die eine optimale Unterstützung limitieren und bei Anruf 3 werden die Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung/-behebung sehr eingeschränkt.

DER MASTERPLAN

Um sich auf eine Betriebsprüfung angemessen vorzubereiten, bedarf es bereits bei der Ankündigung der Erstellung eines Masterplans, der entweder vom Unternehmen in Eigenregie (personelle und zeitliche Ressourcen vorausgesetzt) oder mithilfe externer Kompetenz (z.B. Zollberater) konzipiert werden kann. Folgende vier Meilensteine sollten berücksichtigt werden:

MEILENSTEIN 1:

ART, ORT UND UMFANG DER PRÜFUNG

Inhaltlich sollte zunächst eine Überprüfung der Prüfungsanordnung auf korrekten Adressaten, Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungszeitraum erfolgen. Meist sind „voraussichtlicher Prüfungsbeginn“ und „Name des Prüfenden“ noch nicht definiert. Die grundsätzliche Einspruchsmöglichkeit gegen die Prüfungsanordnung hat erfahrungsgemäß nur bei einem inkorrekten Adressaten oder einer/m unzutreffenden Prüfungsart/Prüfungszeitraum Aussicht auf Erfolg.

„Warum bekommen ausgerechnet wir denn jetzt eine Zollprüfung? Wir haben doch gar nichts falsch gemacht und sind bislang auch noch nie geprüft worden!“

Fragen dieser Art werden regelmäßig gestellt, sind aber zum Zeitpunkt des Eingangs einer Prüfungsanordnung nur schwer zu beantworten. Gründe für eine Prüfung (Erst- oder Folgeprüfung) sind vielseitig und können Ursachen haben wie ein gestiegenes Außenhandelsvolumen des Unternehmens, die Nutzung vereinfachter Zollverfahren, erhöhte Exportkontrollpflichten, Verdacht auf organisatorische/operative Mängel, Erkenntnisse aus der zollinternen Risikoanalyse/-bewertung des Unternehmens, Anschluss-

oder Folgeprüfung oder Zufallsprüfung, was heutzutage eher die Ausnahme ist.

Den „wahren“ Grund der angeordneten Prüfung wird das Unternehmen selbst auf direkte Nachfrage beim anordnenden HZA – mit Ausnahme einer Einzelprüfung konkret benannter Präferenznachweise – meist nicht erfahren und es besteht rechtlich auch kein Anspruch darauf.

MEILENSTEIN 2:

PRÜFUNGSVORBEREITUNGEN

„Meldet sich jetzt der Prüfer bei mir oder soll ich ihn anrufen? Kann ich den Prüfungsbeginn beeinflussen?“

Es ist ratsam, bereits frühzeitig den Dialog mit dem Prüfer zu suchen, um eine gegenseitige Vertrauensbasis für eine gute Zusammenarbeit zu schaffen. Der Beginn der Prüfung sollte einvernehmlich nach den betrieblichen Umständen und den zeitlichen Vorgaben des Prüfers vereinbart werden. Hinweis: Bei Einfuhrprüfungen droht dem Staat die Verjährung evtl. nachzufordernder Abgaben, daher kann der Prüfungsbeginn auch kurzfristig erfolgen.

„Wer soll den Prüfer betreuen? Muss ich andere Abteilungen informieren? Fragt der Prüfer direkt in anderen Abteilungen nach und wie habe ich dann Kenntnis davon? Muss meine Geschäftsleitung bei der Prüfung mitwirken?“

Die Geschäftsleitung sollte nicht zuletzt wegen der Schaffung personeller und zeitlicher Ressourcen zur Betreuung der Prüfung, der Information über mögliche Risiken und zur Sensibilisierung aller betroffenen Abteilungen frühzeitig in die Prüfungsvorbereitungen eingebunden werden.

Die Benennung eines einzigen Ansprechpartners für den Prüfer für alle Auskünfte, die persönliche Betreuung sowie die innerbetriebliche Informa-

tionskoordination stellt das wichtigste Bindeglied zwischen Unternehmen und Prüfer dar. Da im Mittelstand oft ein geeigneter Ansprechpartner personell und/oder zeitlich nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist, kann es sinnvoll sein, bereits an diesem Punkt externe Beratungskompetenz hinzuzuziehen.

Prüfungsrelevante Abteilungen (Einkauf, Verkauf, Buchhaltung, Logistik, IT etc.) sollten im Rahmen eines kurzen Kick-off-Meetings einbezogen werden.

Sollte es sich um eine Folgeprüfung handeln, steht die Auswertung des damaligen Prüfungsberichts als wichtige Vorbereitungsmaßnahme an, denn der Prüfer wird vor allem auch überprüfen, ob in der Vergangenheit festgestellte organisatorische oder operative Mängel zwischenzeitlich behoben wurden.

Die Prüfung vorhandener bzw. die Erstellung fehlender Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO) für das Prüfungsgebiet gewinnt zunehmend an Bedeutung. Eine schlüssige AuO kann als frühzeitige „Trumpfkarte“ zum Kompetenzbeweis und Nachweis der Wichtigkeit dieses Bereichs für das Unternehmen bereits bei Prüfungsbeginn gezogen werden.

„Wir haben gar keine Zollunterlagen, das macht doch alles die Spedition für uns.“

Es ist zeitlich und organisatorisch eine große Herausforderung sich von beauftragten Dienstleistern die zu prüfenden Unterlagen für den gesamten Prüfungszeitraum nachträglich zu besorgen. Das gleiche gilt oft auch für die eigenen Zollbelege, da deren Archivierung meist im Rahmen der Finanzbuchhaltung erfolgt und aufwendig rekonstruiert werden muss. Daher bildet ein separates Ablage- und Archivierungssystem der Zollbelege (Fremd- und Eigenbelege) sowie ein nachträgliches Monitoring der Fremdzollbelege

die Grundlage, um alle prüfrelevanten Unterlagen schnell und vollständig verfügbar zu haben.

Neben der Einrichtung eines angemessenen Arbeitsplatzes für den Prüfer sollten auch IT-Leserechte für den Prüfer vorbereitet werden.

„Wie arbeitet denn so ein Zollprüfer und vor allem: Wie tickt er?“

Neben den fachlichen Prüfungsvorbereitungen unterschätzen viele Unternehmen den wichtigen Faktor Mensch. Genau wie Mitarbeiter eines Unternehmens vorgegebene Ziele und Aufgaben verfolgen, arbeitet auch der Prüfer mit definierten Zielen und Vorgehensweisen, jedoch erfahrungsgemäß aus einem konträren Blickwinkel.

„Soll ich vorab die Zollunterlagen noch mal selbst prüfen?“

Je nach Art und Umfang der angeordneten Prüfung empfiehlt es sich, ein „Pre-Audit“ selbst oder mit externer Hilfe durchzuführen. Dabei wird die Prüfung inhaltlich simuliert, um eventuelle Schwachstellen, Mängel und Probleme aufzudecken und zu beseitigen. Dies eröffnet immer noch die Option, das zuständige HZA vor Prüfungsbeginn über selbst erkannte und beseitigte Mängel zu informieren und lässt auf eine funktionierende Organisation des Monitorings/Zollcontrollings schließen. Es gilt der Grundsatz: Besser selbst Mängel erkennen und sie dem Zoll anzeigen als zu warten, ob der Prüfer etwas aufdeckt.

MEILENSTEIN 3: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

„Wie verhalte ich mich bei Prüfungsbeginn gegenüber dem Prüfer? Was darf er, was darf er nicht? Was erwartet der Prüfer von mir?“

Die Prüfung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer konkrete Prüfungshandlungen vor

Ort vornimmt (= erstmaliges Erscheinen des Prüfers).

Im Rahmen der vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten besteht eine uneingeschränkte Auskunftspflicht zum Prüfungsinhalt. Dazu ist dem Prüfer die Einsicht in Unternehmensdaten, die Nutzung des betrieblichen Datenverarbeitungssystems (Lesezugriff) sowie die Möglichkeit zur eigenen Datensicherung und -speicherung bzw. Überlassung der elektronischen Daten gestattet.

Die Prüfung erfolgt rein objektiv und faktenorientiert, zugunsten sowie zuungunsten des Unternehmens. Der Prüfer hat eine Auskunftspflicht über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen rechtlichen Auswirkungen, wenn dadurch der Ablauf und Zweck der Prüfung nicht behindert wird.

„Der Prüfer hat Mängel festgestellt, will wissen wer dafür verantwortlich ist und beschreibt ein Horrorszenario möglicher Auswirkungen (oder: Er versichert mir, dass alles nicht so schlimm ist und er erst einmal zu Ende prüft). Wie soll ich mich verhalten?“

Unstimmigkeiten aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Auffassungen sind während einer Prüfung durchaus üblich und stellen grundsätzlich noch keine unmittelbare Bedrohung dar. Die Aufgabe eines Prüfers besteht darin, objektive Sachverhalte zu ermitteln und aufzunehmen. Eine rechtliche Bewertung und deren mögliche Konsequenzen, die Schuldfrage bzw. Auffassungen zu Organisation und Arbeit des Unternehmens obliegt nicht seiner, sondern der Zuständigkeit des auswertenden HZA.

Somit ist es auch nicht ratsam, sich bei einer laufenden Prüfung über Prüfungsfeststellungen zu streiten. In der Regel wird das Unternehmen dabei die Auffassung des Prüfers nicht ausräumen können, aber bei Eskalation des Konflikts

droht eine Vergiftung des Prüfungsklimas. Es ist in dieser Konfliktsituation zielführender, die eigenen fachlichen Gegenargumente schriftlich zu dokumentieren und diese dem Prüfer als Anlage zu seinem Prüfungsbericht auszuhändigen (Kopie an das anordnende HZA).

Sollten berechnete Mängel oder Zuwiderhandlungen einvernehmlich festgestellt worden sein, empfiehlt es sich oft, diese Mängel bereits während der Prüfung proaktiv zu beseitigen und – als Beweis wie wichtig dem Unternehmen die unmittelbare Schadensbegrenzung oder -behebung ist – das zuständige Prüfungs-HZA darüber schriftlich zu informieren.

Erfüllen festgestellte Mängel den Verdacht einer Straftat oder eines gravierenden Bußgeldtatbestands, ist der Prüfer rechtlich verpflichtet, vor Fortsetzung seiner Prüfung das HZA und das Unternehmen darüber in Kenntnis zu setzen und die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens bekanntzugeben, damit das Unternehmen unter Umständen seine strafprozessualen Rechte (Auskunftsverweigerungsrecht und damit Abbruch der Betriebsprüfung) wahrnehmen kann. In dem Fall sollte das Unternehmen sich nicht scheuen, konkrete Verdachtswürfe des Prüfers zu hinterfragen und auf die Wahrnehmung der rechtlichen Möglichkeiten zu bestehen.

MEILENSTEIN 4: NACHBEREITUNG/FOLGEN DER ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNG

„Der Prüfer hat nichts festgestellt (oder: Der Prüfer hat einige Mängel festgestellt, die zu Abgabennacherhebungen führen werden). Er fragt, ob wir Wert auf eine Schlussbesprechung legen.“

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen einem „abschließenden Gespräch“ und einer förmlichen „Schlussbesprechung“, die in der

Praxis bei Prüfern und Zollverwaltung aufgrund des zeitlichen Mehraufwands eher unbeliebt ist.

Vor einer Entscheidung, welche Besprechung sinnvoll ist, muss geklärt werden, ob und welche Mängel im Rahmen der Prüfung festgestellt und vom Prüfer dokumentiert wurden. In der Regel kann ein abschließendes Gespräch immer dann ausreichen, wenn

- keine für das Unternehmen negativen Prüfungsfeststellungen vorliegen oder
- die festgestellten Mängel einvernehmlich und als geringfügige Arbeitsfehler betrachtet werden (= keine wesentlichen Abgabennacherhebungen, keine Mängel aufgrund von Organisationsdefiziten, keine offensichtlich drohenden Bußgeld- oder Strafverfahren, kein Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften usw.).

In allen anderen Fällen ist es ratsam, auf eine förmliche Schlussbesprechung mit Vertretern des Prüfungssachgebiets des zuständigen HZA und dem Prüfungsbeamten zu bestehen.

Die Schlussbesprechung sollte erst nach Erhalt und inhaltlicher Überprüfung des Entwurfs des Prüfungsberichts erfolgen, der auf Antrag dem Unternehmen zu Verfügung gestellt wird. Zur internen Vorbereitung der Schlussbesprechung sollten folgende Punkte beachtet werden:

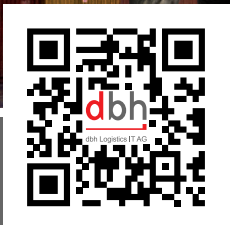
- Überprüfung und Klärung strittiger Sachverhalte und ihrer Folgen; hat der Prüfer den Sachverhalt korrekt ermittelt und dargestellt?
- Stimmt die Auffassung des Prüfers mit den rechtlichen Bestimmungen überein?
- Gibt es abweichende Auslegungen/Rechtsprechungen zum strittigen Sachverhalt?



dbh

Lieferantenerklärungen einfach verwalten
und Präferenzen bequem kalkulieren.

Wir WUPpen das!



- Bestehen bußgeld-/strafrechtliche Risiken?
- Festlegung der „Taktik“ der Schlussbesprechung.

„Was passiert denn nach Abschluss der Prüfung? Wie geht es weiter und kann der Zoll nochmal nachprüfen?“

Die Betriebsprüfung endet mit der Fertigstellung des Prüfungsberichts, gegen den aber kein Rechtsbehelf (Einspruch) eingelegt werden kann. Der Prüfungsbericht wird danach vom anordnenden Fachsachgebiet des HZA ausgewertet. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen sind für das auswertende HZA nicht bindend, sprich die abschließende, rechtliche Beurteilung kann von der des Prüfers abweichen. Gegen die daraufhin verhängten Auswertungsmaßnahmen kann dann der Rechtsbehelf (Einspruch) eingelegt werden. Einmal geprüfte Inhalte sind danach für den Prüfungszeitraum abgeschlossen und werden grundsätzlich nicht noch einmal überprüft. Es kann jedoch zu Folgeprüfungen aufgrund von gewonnenen Erkenntnissen aus einer Prüfung kommen.

FAZIT

Eine Prüfung ist vergleichbar mit einer Partie Schach: Vorbereitung, Strategie, Improvisation, Menschenkenntnis, Geduld und die Fähigkeit, den nächsten Schritt des Gegenüber zu erkennen, um sein eigenes Handeln darauf einzustellen, sind auch für eine Zollprüfung zielführend.

Für mittelständische Unternehmen stellen Prüfungen aufgrund der personellen Struktur, mangelnder Erfahrung mit Prüfungsbehörden und dem (übermäßigen) Respekt vor Handlungen der Zollbehörden eine große Herausforderung dar.

Die Hinzuziehung von in Betriebsprüfungen erfahrenen Spezialisten beugt bereits in der Vorbereitungsphase unliebsamen Überraschungen und häufigen Verhaltensfehlern während einer Prüfung vor.

Eine Prüfung ist grundsätzlich nichts Schlechtes, da die zum Teil über Jahre verselbstständigten Abwicklungsprozesse überprüft und auf aktuellen Stand gebracht werden können und latente Abgabenrisiken oder verfahrensrechtliche Unsicherheiten nach einer erfolgten Prüfung für die Vergangenheit ausgeräumt sind.



Der Autor ist Geschäftsführer der FTC GmbH und Vorsitzender des Vorstands der Aussenwirtschaftsrunde e.V.

KONTAKT

Frank Grosskopf
 FTC GmbH
 Rüdeshheimer Str. 40
 65239 Hochheim/Main
 Tel.: +49 6146 9046815
 E-Mail: info@ftc-support.com